

Einverständniserklärung Swiss Sliding

(Grundlagen/Voraussetzungen für eine internationale Lizenz)

Swiss Sliding ist der nationale Verband der olympischen Sportarten Bob, Skeleton und Rennrodeln sowie der nicht olympischen Sportarten Naturbahnrodeln und Hornschlitten.

- 1) Swiss Sliding ist insbesondere auch für den Leistungssport im Bereich Bob, Skeleton und Rennrodel auf nationaler und internationaler Ebene verantwortlich. Zu diesem Zwecke führt Swiss Sliding - je nach Bedarf - verschiedene Kaderstufen.
- 2) Der/die Athlet*in hat Kenntnis und akzeptiert sämtliche Statuten, Reglemente, Richtlinien und Vorschriften des Verbandes (<https://swiss-sliding.com/downloads>).
- 3) Der/die Athlet*in nimmt zur Kenntnis, dass zur Teilnahme an einem internationalen Wettkampf eine Wettkampflizenz notwendig ist. Eine solche wird vom Verband erst ausgestellt, wenn der/die Athlet*in die dazugehörigen Erklärungen, insbesondere die Unterstellungserklärung in Sachen Doping unterzeichnet hat.
- 4) Der/die Athlet*in bestätigt, dass mit dieser Einverständniserklärung kein Arbeitsverhältnis mit dem Verband entsteht. Die Versteuerung (inkl. allfälliger MwSt-Verpflichtungen) sämtlicher Einkünfte, welche der/die Athlet*in im Zusammenhang mit seiner/ihrer Sportausübung erzielt, obliegt ausschliesslich dem/der Athlet*in. Der/die Athlet*in stellt den Verband von sämtlichen Ansprüchen durch die Steuerbehörden frei.
- 5) Der Verband verpflichtet sich, dem/der Athlet*in die Selektionskriterien betreffend der Aufnahme in ein Kader des Verbandes für die folgende Saison bis spätestens am 1. Oktober jeden Jahres mitzuteilen. Er/sie verpflichtet sich auch, die Kaderselektionen objektiv nach den Selektionskriterien zu beurteilen und den Athlet*innen bis spätestens am 31. Mai jeden Jahres über die Selektion in ein Kader zu informieren.
- 6) Die Selektion für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen erfolgt durch die Selektionsbehörde des Verbandes.
- 7) Die Selektion für die Teilnahme an internationalen Grossanlässen (insbesondere WM, EM, JWM) erfolgt endgültig durch die Selektionsbehörde gemäss dem jeweiligen Selektionsreglement der laufenden Saison.
- 8) Der Verband ist berechtigt jede(n) Athlet*in, welche(r) über Swiss Sliding eine internationale Lizenz gelöst hat, für die Olympischen Spiele, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften und Junioren-Weltmeisterschaften anzubieten, respektive zu selektionieren.
- 9) Der/die Athlet*in ist vollumfänglich selbst für seine/ihre Versicherungsdeckung verantwortlich und hat die daraus ergebenden Kosten selbst zu tragen.
- 10) Im Weiteren verpflichtet sich der/die Athlet*in, nur an internationalen Wettkämpfen teilzunehmen, für die er/sie vom Verband aufgeboden worden ist oder für die er/sie vom Verband die Freigabe erhalten hat.
- 11) Der/die Athlet*in verpflichtet sich, durch sein/ihr vorbildliches, sportliches Auftreten den Verband sowie dessen Sponsoren und Ausrüster würdig zu repräsentieren. Er/sie unterlässt jegliche herabsetzenden Äusserungen gegenüber Dritten, insbesondere auch zu den Medien, und verhält sich gegenüber dem Verband und dessen Partnern jederzeit korrekt und loyal.

- 12) Die kommerzielle Verwendung der Marken des Verbands und/oder dessen Sponsoren ausserhalb der offiziellen Auftritte als Athlet*in des Verbands bedarf der Genehmigung des Verbands.
- 13) Der/die Athlet*in verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils geltenden Dopingbestimmungen gemäss Unterstellungserklärung.
- 14) Der Verband ist berechtigt, bei Vorliegen einer positiven Dopingprobe (A-Probe) nach Anhörung der/des Athlet*in diese(n) bis zum rechtskräftigen Urteil von sämtlichen Aktivitäten zu suspendieren.
- 15) Der Verband ist zudem berechtigt, bei Fehlverhalten eines/einer Athlet*in disziplinarische Massnahmen (insbesondere Verweis, Suspension und Geldbussen in angemessener Höhe) auszusprechen. Der/die Athlet*in wird vorgängig angehört. Die ausgesprochene Massnahme soll verhältnismässig sein.
- 16) Der/die Athlet*in gibt sein/ihr Einverständnis, dass Bilder und Videos von sich im Zusammenhang mit seiner/ihrer Sportart von Swiss Sliding für Werbezwecke genutzt werden dürfen.
- 17) Die Einverständniserklärung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und ist jeweils bis zur darauffolgenden Saison gültig, ausser man gibt zuvor den offiziellen Rücktritt vom Sport.

Ich habe diese Einverständniserklärung gelesen, verstanden und akzeptiert:

Athlet*in

.....
Datum

.....
Name in Blockschrift (Vor- und Nachname)

.....
Geburtsdatum (Tag/Monat/Jahr)

.....
Unterschrift
(bzw. bei Minderjährigen Unterschrift
des gesetzlichen Vertreters)